

ANLAGE 2

SATZUNG DER UNIVERSITÄT SALZBURG, Fassung 2010

§ 79. (1) An Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Senat ein Ehrendoktorat, für dessen Verleihung die Universität Salzburg zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, ehrenhalber verleihen. (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind mit den Daten des Senatsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

§ 85. (1) Ehrungen sind durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats, die Mitglieder des Rektorates oder eine Dekanin oder einen Dekan schriftlich und begründet zu beantragen. (2) Soweit ein Antrag nicht auf einen entsprechenden Beschluss des betroffenen Fakultätsrates zurückgeht, sind vor der Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung die sachlich betroffenen Fakultätsräte zu konsultieren. (3) Ehrungen von Allgemeinen Bediensteten für Verdienste um die Universität Salzburg sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des zuständigen Betriebsrates zu beantragen. (4) Der Senat entscheidet über die Verleihung einer Ehrung in einer geheimen Abstimmung. (5) Ehrungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

SATZUNG DER UNIVERSITÄT SALZBURG, Fassung 2015

§ 78. (1) An Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat ein Ehrendoktorat, für dessen Verleihung die Universität Salzburg zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, ehrenhalber verleihen. (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind mit den Daten des Senats- und Rektoratsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

§ 84. (1) Ehrungen sind durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats, die Mitglieder des Rektorates oder eine Dekanin oder einen Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich dessen Leiterin oder Leiter schriftlich und begründet zu beantragen. (2) Bei einem Antrag auf Verleihung eines Ehrendoktorates oder des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sind vor der Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung die sachlich betroffenen Fakultäts- und Fachbereichsräte zu konsultieren. (3) Ehrungen von Allgemeinem Universitätspersonal für Verdienste um die Universität Salzburg sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des zuständigen Betriebsrates zu beantragen.

- (4) Die Anträge sind ausführlich zu begründen, mit entsprechenden Beilagen zu belegen und beim Rektorat einzubringen. Das Rektorat hat die Anträge zu überprüfen und bei positiver Bewertung an den Senat weiterzuleiten.
- (5) Der Senat entscheidet über die Verleihung einer Ehrung in einer geheimen Abstimmung.
- (6) Ehrungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

